

Nutzungsordnung

Anlage zum Nutzungsvertrag vom

zwischen der **Evangelischen Kirchengemeinde Bad Nauheim** (nachfolgend Gemeinde)
Wilhelmstraße 12, 61231 Bad Nauheim
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstands, Pfr. Rainer Böhm

und (nachfolgend Nutzer)

1. Die Räume der Gemeinde sind in erster Linie für kirchengemeindliche Veranstaltungen bestimmt. Sofern diese Veranstaltungen nicht behindert werden, können sie an Mitarbeiter, Gemeindeglieder und nicht gemeindliche Veranstalter zur Nutzung überlassen werden. Die Veranstaltungen müssen nach Inhalt und Form mit dem christlichen Glauben und christlicher Lebensführung vereinbar sein. Ausgeschlossen ist eine Überlassung an politische Parteien und Gruppierungen, an Sekten und an solche Personen oder Institutionen, die das Ansehen der Gemeinde schädigen könnten.
2. Für den Fall, dass sich nach Abschluss des Nutzungsvertrages herausstellt, dass die Veranstaltung einem anderen als dem angegebenen Zweck dienen soll oder Personen beteiligt sein werden, die gegen die Bestimmungen von Absatz 1 verstoßen, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Vereinbarte Nutzungsentgelte sind durch den Nutzer zu entrichten, ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz entgangener Einnahmen ist ausgeschlossen.
3. In der Karwoche sowie im Dezember stehen die Räume grundsätzlich nur gemeindlichen Nutzungen zur Verfügung. Ausnahmen, insbesondere für Konzerte im Advent, sind möglich.
4. Interessenten richten ihren Antrag schriftlich an den Kirchenvorstand der Gemeinde unter Angabe des Zwecks der geplanten Veranstaltung, der Teilnehmer sowie des gewünschten Termins mit benötigter Zeitspanne. Über die Überlassung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, ein Anspruch auf Begründung einer Ablehnung ist ausgeschlossen. Grundsätzlich wird ein Antrag frühestens drei Monate vor der Veranstaltung entschieden, um kirchengemeindliche Veranstaltungen nicht zu behindern.
5. Jede außergemeindliche Nutzung setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages, die Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes sowie die schriftliche Anerkennung dieser Nutzungsordnung durch den Nutzer voraus. Die Überlassung zur Nutzung ist an die im Nutzungsvertrag benannten Personen und den genannten Zweck gebunden.
6. Eine Begehung der Räume durch eine von der Gemeinde bestimmte Person und dem Nutzer geschieht vor und nach der Veranstaltung. Der Zustand vor und nach der Veranstaltung wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Der Nutzer wird in die erforderlichen technischen Gegebenheiten eingewiesen.
7. Das Hausrecht übt der Vorsitzende des Kirchenvorstands oder eine von der Gemeinde bestimmte Person aus. Während der Veranstaltung ist Vertretern der Gemeinde auf Verlangen Zutritt zu gewähren.
8. Dem Nutzer obliegen die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen, die allgemeine Verkehrssicherungspflicht sowie die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Beteiligung Minderjähriger. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige in den Räumen der Gemeinde keinen Alkohol konsumieren. Eine gewerbliche Bewirtschaftung nach dem Gaststättengesetz ist nicht gestattet.

9. Seitens der Gemeinde besteht für außergemeindliche Veranstaltungen kein Versicherungsschutz für Personen und Sachen. Der Nutzer verpflichtet sich, entsprechende Versicherungen abzuschließen und nachzuweisen. Bei Beschädigung oder Verlust von Inventargegenständen ist der Nutzer verpflichtet, diese unverzüglich anzuzeigen und der Gemeinde vollen Schadensersatz zu leisten einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Inanspruchnahme eines Gutachters, wenn der Nutzer oder die Teilnehmer der Veranstaltung fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Nutzungsordnung, gesetzliche Vorschriften oder Versicherungsbedingungen verstoßen haben oder der Schaden durch unsachgemäße Behandlung entstanden ist. Soweit die Gemeinde einerseits und der Nutzer bzw. die Teilnehmer der Veranstaltung Dritten als Gesamtschuldner haftet, stellt der Nutzer die Gemeinde von den Ansprüchen Dritter insoweit frei, als die Gemeinde im Innenverhältnis von ihm Ausgleich verlangen kann.

10. Für die Nutzung gelten folgende Vereinbarungen, für deren Einhaltung der Nutzer auch gegenüber den Teilnehmern seiner Veranstaltung verantwortlich ist:

- Beachtung, dass die Veranstaltung in kirchlichen Räumen stattfindet.
- Die Räume sind pfleglich zu behandeln.
- Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, das Anbringen von Gegenständen mit Nägeln oder Schrauben sowie Schäden auslösenden Klebestreifen ist untersagt.
- In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot.
- Plakate ankleben ist verboten.
- Die Fluchtwege und Brandschutzeinrichtungen sind freizuhalten.
- Die Bestuhlung darf nur nach Absprache verändert werden.
- Ab 22 Uhr – und ständig, wenn in anderen Räumen des Gebäudes Veranstaltungen stattfinden – ist auf Raumlautstärke zu achten.
- Die Veranstaltung ist um 24 Uhr zu beenden.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind zu gewährleisten:
 - a) abschalten und reinigen aller benutzten Geräte
 - b) schließen aller Fenster und Türen
 - c) Grobreinigung und Beseitigung der Abfälle
 - d) Wiederherstellung der Raumordnung
 - e) abschalten aller Lichtquellen
 - f) zudrehen der Heizthermostate

11. Der Platz vor dem Gemeindezentrum Wilhelmskirche darf aus feuerpolizeilichen Gründen nur zum Be- und Entladen genutzt werden. Es stehen ausreichende Parkplätze in der Umgebung zur Verfügung.

12. Der Platz rund um die Dankeskirche ist Teil des Kurparks und darf grundsätzlich nicht befahren werden. Ausnahmen zum Be- und Entladen sind nach Absprache möglich.

13. Beinhaltet die Nutzung der Dankeskirche die Überlassung der Chorbühne, so gilt Folgendes:

- Auf- und Abbau erfolgen nach Absprache mit und auf Anweisung von einer von der Gemeinde bestimmten Person. Ausreichende Abstände an den Seiten sind einzuhalten.
- Die Bühne ist sorgfältig zu behandeln.
- Die Statik der Bühne ist nur begrenzt belastbar, Bewegungen sind daher zu vermeiden.
- Nur Nutzer, die evangelischen Gruppen angehören, sind im Rahmen der Sammelversicherung bei der ECCLESIA erfasst. Andere Nutzer sorgen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz.